

Anhang 1

Die Kombinierte Rettungsübung

Zur Erfüllung der in Abschnitt 5.4 und 8.2 genannten Anforderungen muss die Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die Kombinierte Rettungsübung dient als Nachweis der aktuellen Rettungsfähigkeit ausschließlich an dem (oder einem vergleichbaren) Becken, an und in dem sie durchgeführt wird. Sie wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung durchgeführt.

Bei Schwimmbädern mit mehreren Becken ist die Kombinierte Rettungsübung grundsätzlich am tiefsten Becken eines Bades durchzuführen. In Ausnahmefällen können Wasseraufsichtskräfte, die diese Anforderung nicht erfüllen, Becken mit der Wassertiefe überwachen, an denen sie die Kombinierte Rettungsübung erbracht haben. Dabei ist darauf zu achten, dass Vertretungen an Becken mit einer größeren Wassertiefe nicht zulässig sind.

Die Platzierung der Rettungspuppe erfolgt an der tiefsten Stelle des Beckens in der dort größten Entfernung vom Beckenrand. Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die Kombinierte Rettungsübung besteht aus den Elementen:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser
- Anschwimmen/Abtauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe
- Heraufholen der Rettungspuppe
- Loslassen der Puppe

Nach dem Loslassen der Puppe geht die Übung mit einer Person weiter:

- Vermeidung einer Umklammerung
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff (Befreiung aus Halsumklammerung von hinten oder Halswürgegriff von hinten)
- Schleppen der Person zum Beckenrand im Fesselschleppgriff
- Sichern der Person am Beckenrand
- Verbringen der Person aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang (nur andeuten)
- Nachfrage, ob der Notruf abgesetzt wurde
- Herz-Lungen-Wiederbelebung über mindestens drei Minuten inkl. fünf Initialbeatmungen an einer Reanimationspuppe

Anmerkung:

Die Befreiungsgriffe sind von der/dem Abnehmenden oder einem/einer Beauftragten, nicht aber von den Teilnehmer:innen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle (effiziente) Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten, siehe auch Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (DPO, mit Prüfungsordnung Retten), Abschnitt 5.2 und 5.4.

Die Kombinierte Rettungsübung sollte je nach Gefährdungspotenzial des Beckens, siehe 8.4, angepasst werden, z. B. durch weitere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Abnahme der Kombinierten Rettungsübung muss unter der Verantwortung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin durch eine sachkundige und geeignete Person durchgeführt werden (z. B. Fachkräfte oder Personen mit Lehrschein „Rettungsschwimmen“ einer Wasserrettungsorganisation).

Anmerkung:

Die Sachkunde ist im Allgemeinen gegeben, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder höherer Abschluss) und eine mehrjährige Berufserfahrung vorhanden sind.

Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Becken ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Becken in Bezug auf Wasserfläche, Wassertiefe und Gefährdungspotenzial gleichwertig oder geringer sind. Zusätzlich muss das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung muss gemäß Anhang 2 dokumentiert werden.